

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2023/255 vom 24. Oktober 2024

Sg Verwaltungsgericht, 2024-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2023_255

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2023/255 du 24 octobre 2024

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2023/255 del 24 ottobre 2024

Regeste

Baurecht, Baubewilligung, hinreichende Erschliessung, Art. 19 Abs. 1, Art. 22 Abs. 2 lit. b RPG, Art. 66 Abs. 1 lit. b und Art. 67 PBG. Die Frage der hinreichenden Erschliessung ist eine Rechtsfrage. Die VSS-Normen enthalten keine bindenden Anweisungen im Sinn einer gesetzlichen Norm, sondern lediglich Richtwerte, deren Anwendung im Einzelfall zu prüfen ist und dem Gebot der Verhältnismässigkeit unterliegt. Der Baubewilligungsbehörde steht bei der Beurteilung einer hinreichenden Zufahrt im Sinne von Art. 67 Abs. 1 lit. a PBG ein Beurteilungsspielraum zu. Die als Sackgasse ausgebildete Drittklass-Strasse mit einer Breite von rund 3 Metern erschliesst zwei in der Landwirtschaftszone gelegene Landwirtschaftsbetriebe. Aufgrund des sehr geringen Verkehrsaufkommens, das auch mit dem Bauvorhaben nicht markant zunehmen wird, der geringen gefahrenen Geschwindigkeiten, der genügenden Breite für den Grundbegegnungsfall, der knapp ausreichenden Sichtverhältnisse und der zwei Ausweichmöglichkeiten unter Einbezug des Wieslandes ist es nicht verhältnismässig, für eine hinreichende Erschliessung des Bauvorhabens die Erstellung einer Ausweichstelle zu verlangen (Verwaltungsgericht B 2023/255).

Erwägungen

E. 23

November 2023 aufgehoben. Die Baubewilligung der Beschwerdebeteiligten vom 12. Dezember 2022 samt Teilverfügung des AREG vom 8. Dezember 2022 wird bestätigt. 2. 2.1. Der Beschwerdegegner bezahlt die amtlichen Kosten des Rekursverfahrens von CHF 3'500. Der Kostenvorschuss von CHF 1'800 wird ihm daran angerechnet. 2.2. Der Beschwerdegegner bezahlt die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 3'500. Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss von CHF 2'500 zurückerstattet. 3. Der Beschwerdegegner entschädigt die Beschwerdeführerin für das Rekursverfahren mit CHF 3'120 und für das Beschwerdeverfahren mit CHF 3'640 (inklusive Barauslagen, ohne Mehrwertsteuer). B 2023/255 17/17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.